



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 4. Mai 1970

Teil II Nr.38

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 70	Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung —	279
15. 4. 70	Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben	283
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	285

Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung —

vom 10. April 1970

Auf Grund des § 24 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die — unabhängig von der Eigentumsform — in Ausübung des Untersuchungen Gewinnungs- oder Speicherrechts oder zur Durchführung der infolge des ausgeübten Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts notwendigen Verwehrungsarbeiten genutzt werden oder genutzt wurden (im folgenden bergbauliche Nutzung genannt).

§ 2

(1) Betriebe, die Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Verwehrungsarbeiten durchführen (im folgenden Betriebe genannt), sind verpflichtet, die Planaufgaben der Wiederurbarmachung qualitäts-, quantitäts- und termingerecht zu erfüllen.

(2) Die Betriebe haben bereits während der Durchführung von Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Verwehrungsarbeiten die nicht mehr benötigten Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen.

(3) Anstelle von aufgelösten Betrieben sind deren Rechtsnachfolger zur Wiederurbarmachung verpflichtet.

§ 3

Die Betriebe haben für sämtliche zur bergbaulichen Nutzung vorgesehenen Bodenflächen

- vor Beginn der bergbaulichen Nutzung den Zweck der Wiederurbarmachung (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche Folgenutzung, Folgenutzung als Erholungsgebiet o. ä.) und
- im Rahmen der Perspektivplanung Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung

mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

§ 4

(1) Die Betriebe haben in Verwirklichung des Perspektivplanes die Jahrespläne der Wiederurbarmachung in 4facher Ausfertigung zur Abstimmung dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne dem Rat des Kreises übertragen hat, vorzulegen.

(2) Die Jahrespläne müssen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Nutzungsart und Größe (in ha) der Bodenflächen, die bereits bergbaulich genutzt werden und noch nicht wieder urbar gemacht sind
- Nutzungsart und Größe (in ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen sowie Art und Zeitraum der bergbaulichen Nutzung dieser Bodenflächen
- für die im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen

— künftige Nutzungsart, Größe (in ha) und Qualität der Bodenflächen

— Art der Wiederurbarmachungsarbeiten